

Nichtamtliche Lesefassung
Habilitationsordnung des Fachbereichs I
Erziehungs- und Bildungswissenschaften / Philosophie / Psychologie
der Universität Trier

Vom 18. Mai 2010

Geändert am 13. März 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 2. Dezember 2009 die nachfolgende Habilitationsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. Mai 2010, Az.: 9525-52322-5/44(3), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Der Fachbereich I der Universität Trier erteilt gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 4 HochSchG die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens für ein wissenschaftliches Fach beziehungsweise Fachgebiet des Fachbereiches, das durch eine Professur vertreten sein muss.

(2) Die Habilitation dient dazu, durch den Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistungen die Lehrbefähigung zu erwerben und damit die Möglichkeit zu selbständiger Lehr- und Forschungstätigkeit in dem in der Urkunde angegebenen Fach zu erlangen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren erfordert die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in dem Fach beziehungsweise Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung besitzen. In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat den Doktorgrad in einem anderen Fachgebiet anerkennen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss über Erfahrungen in der Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen verfügen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber soll nach Abschluss der Promotion mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung wissenschaftlich tätig gewesen sein und dies durch entsprechende Publikationen nachweisen.

(4) Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren gescheitert ist oder gleichzeitig an einer anderen Hochschule Antrag auf Habilitation im selben Fach gestellt hat.

(5) Ausländische akademische Grade müssen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sein.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs I einzureichen. Darin ist das Fach beziehungsweise Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Bericht über den wissenschaftlichen Werdegang, in dem alle bisher abgelegten staatlichen Prüfungen und Hochschulprüfungen aufzuführen sind,
3. die Promotionsurkunde (urschriftlich oder amtlich beglaubigt) beziehungsweise die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades,
4. ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. ein Exemplar der Dissertation,
6. möglichst je ein Exemplar der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
7. die Zeugnisse (urschriftlich oder amtlich beglaubigt) über alle nach der Reifeprüfung abgelegten wissenschaftlichen Prüfungen,
8. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob bereits früher ein Antrag auf Habilitation vorgelegt worden ist, und die sicherstellt, dass nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule ein solcher Antrag gestellt worden ist,
9. die Habilitationsschrift in zunächst mindestens zwei gebundenen Exemplaren beziehungsweise die wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 4 Absatz 1 in zunächst mindestens zweifacher Ausfertigung,
10. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitationsschrift selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die wörtlich oder dem Sinne nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau gekennzeichnet hat beziehungsweise bei wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 4 Absatz 1, die mit Koautoren verfasst wurden, eine Erklärung darüber, welche Anteile von der Bewerberin oder dem Bewerber erbracht wurden,
11. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen,
12. ein Vorschlag für ein Mitglied des Gutachterausschusses, das dem Fachbereich I angehören muss.

(3) Die eingereichten Unterlagen bleiben, sofern sie ungedruckt sind, beim Dekanat des Fachbereiches; ausgenommen sind Urschriften der Zeugnisse und Diplome.

(4) Nach Prüfung des Zulassungsantrags durch die Dekanin oder den Dekan entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung zur Habilitation.

(5) Bis zur Einsetzung des Gutachterausschusses kann der Zulassungsantrag von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zurückgezogen werden.

(6) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 4 Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

1. Eine schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift oder in Form gleichwertiger wissenschaftlicher Abhandlungen, von denen mindestens die Hälfte in alleiniger oder in Erstautorenschaft verfasst worden sein muss,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss des Fachbereiches mit anschließendem Kolloquium.

(2) Zum Abschluss des Habilitationsverfahrens wird von der Habilitierten oder dem Habilitierten eine öffentliche Antrittsvorlesung gehalten.

(3) Die besonderen Belange von Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht eine Habilitandin oder ein Habilitand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Habilitationsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, muss der Gutachterausschuss gestatten, gleichwertige Habilitationsleistungen in anderer Form zu erbringen (Nachteilsausgleich).

§ 5 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss eine eigenständige Forschungsleistung in dem Fach beziehungsweise Fachgebiet sein, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird. Wird die schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift erbracht, ist diese im Fach Psychologie in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. In den Fächern Erziehungs- und Bildungswissenschaften und Philosophie ist die Habilitationsschrift in deutscher Sprache zu verfassen. In Ausnahmefällen kann sie auch in englischer Sprache abgefasst werden. Hierüber entscheidet der Rat des Fachbereichs I. Wird die schriftliche Habilitationsleistung in Form wissenschaftlicher Abhandlungen erbracht, können diese in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Bewerberin oder der Bewerber muss übergeordnete Themenbereiche für die wissenschaftlichen Abhandlungen benennen, die gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 2 in die Urkunde aufgenommen werden sollen. Den eingereichten Abhandlungen ist eine Darstellung beizufügen, welche die thematischen Schwerpunkte und wechselseitigen Zusammenhänge der Abhandlungen sowie deren innovative Bedeutung im Fach näher erläutert. Über die Zulässigkeit der wissenschaftlichen Abhandlungen als schriftliche Habilitationsleistung und über die Benennung der Themenbereiche entscheidet der Gutachterausschuss.

(2) Nach der Zulassung zur Habilitation gemäß § 3 Abs. 4 sind weitere Exemplare der Habilitationsschrift beziehungsweise jeder wissenschaftlichen Abhandlung - je eines für jede Gutachterin oder jeden Gutachter - einzureichen. Je ein Exemplar wird den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Verfügung gestellt, ein weiteres Exemplar liegt zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates im Dekanat aus.

(3) Die Gutachten werden für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses und des Fachbereichsrates sechs Wochen im Dekanat des Fachbereiches zur Einsichtnahme ausgelegt. Jedes Mitglied des Kolloquiumsausschusses kann während dieser Auslagefrist schriftlich zur Habilitationsschrift beziehungsweise zu den wissenschaftlichen Abhandlungen Stellung nehmen. Wählt das Mitglied dafür die Form des Gutachtens, so wirkt es an den Entscheidungen des

Gutachterausschusses stimmberechtigt mit. Bei der Feststellung der Stimmenmehrheit im Gutachterausschuss ist seine Stimme zu berücksichtigen.

(4) Sobald die Frist abgelaufen ist, entscheidet der Gutachterausschuss nach Diskussion etwaiger Stellungnahmen gemäß Absatz 3, ob er die Habilitationsschrift beziehungsweise die wissenschaftlichen Abhandlungen annimmt, ablehnt oder zur Überarbeitung zurückgibt. Die Habilitationsschrift beziehungsweise die schriftlichen Abhandlungen gelten als angenommen, wenn nicht mehr als ein Gutachten für Ablehnung votiert. Auswärtige Gutachterinnen und Gutachter können ihr Votum in schriftlicher Form abgeben.

(5) Ferner macht der Gutachterausschuss unter Würdigung aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers dem Kolloquiumsausschuss einen Vorschlag zum Umfang der Lehrbefähigung. Dabei soll vom Habilitationsantrag im Sinne einer Einschränkung der Lehrbefähigung nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

(6) Die Entscheidungen des Gutachterausschusses müssen innerhalb eines Jahres nach der Einsetzung des Gutachterausschusses erfolgen. Sie werden der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt; diese oder dieser gibt der Habilitandin oder dem Habilitanden die Entscheidungen schriftlich bekannt.

(7) Werden die Habilitationsschrift beziehungsweise die wissenschaftlichen Abhandlungen als schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

(8) Werden die Habilitationsschrift beziehungsweise jene wissenschaftlichen Abhandlungen, die noch nicht publiziert sind, zur Überarbeitung zurückgegeben, so muss die Wiedervorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Wird diese Frist versäumt, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(9) Bei einer Veröffentlichung der Habilitationsschrift beziehungsweise der noch nicht publizierten wissenschaftlichen Abhandlungen sind etwaige Auflagen des Gutachterausschusses zu berücksichtigen.

§ 6 Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so schlägt die Habilitandin oder der Habilitand innerhalb einer Frist von vier Wochen drei Themen für den Habilitationsvortrag vor. Der Gutachterausschuss wählt aus den drei vorgeschlagenen Themen eines aus oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Die Vortragsthemen sollen sich nicht an die Thematik der Dissertation oder der Habilitationsschrift anlehnen; sie sollen unterschiedlichen Themenbereichen angehören. In diesem wissenschaftlichen Vortrag sollen die zentralen Aussagen nach Möglichkeit auch für die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses aus anderen Fächern verständlich sein.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber und den Mitgliedern des Kolloquiumsausschusses das gewählte Thema mit und lädt zu einem halbstündigen Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss ein. Die schriftliche Mitteilung erfolgt vier Wochen vor dem Vortragstermin, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber stimmt einer kürzeren Frist zu.

(3) Dem Vortrag schließt sich unter Leitung der Dekanin oder des Dekans unmittelbar das Kolloquium vor dem Kolloquiumsausschuss an, das die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter eröffnen. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an dem Kolloquium beteiligen. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der Lehrbefähigung erstrecken. Die Habilitandin oder der Habilitand muss in Vortrag und Kolloquium die wissenschaftliche Befähigung und die Eignung für akademische Lehre unter Beweis stellen.

(4) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Kolloquiumsausschuss, ob Vortrag und Kolloquium als ausreichende Habilitationsleistung zu bewerten sind sowie über den Umfang der Lehrbefähigung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Entscheidung des Ausschusses ist der Habilitandin oder dem Habilitanden sofort mündlich mitzuteilen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt unverzüglich nach Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 4.

(5) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb einer möglichst kurzen Frist ein neuer Termin für den Vortrag und das Kolloquium anzusetzen.

(6) Wird die Mehrheit in der Abstimmung nicht erreicht, so können Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Wiederholung innerhalb eines Jahres zu beantragen. Wird die Frist versäumt, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügen die Leistungen wiederum nicht, so ist die Habilitation gescheitert. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

(7) Auf Antrag von Habilitandinnen und Habilitanden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an dem Kolloquium teilnehmen.

§ 7 Gutachterausschuss

(1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wird durch den Fachbereichsrat ein Gutachterausschuss gewählt. Ihm gehören fünf Professorinnen oder Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten mit vollem Stimmrecht an. Jeder von ihnen hat ein schriftliches Gutachten zu erstellen und die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen.

Die Mitglieder des Gutachterausschusses müssen mehrheitlich Professorinnen oder Professoren der Universität sein. Eine begutachtende Person soll einem anderen im Fachbereich vertretenen Fach, mindestens eine weitere einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Bei der Bestellung einer Gutachterin oder eines Gutachters aus dem Fachbereich I ist dem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgen. Bei der Benennung einer auswärtigen Gutachterin oder eines auswärtigen Gutachters ist die Habilitierende oder der Habilitand zu hören. Reicht das Thema der Habilitationsschrift in den Bereich eines Faches hinein, das einem anderen Fachbereich der Universität Trier angehört, so soll ein Mitglied des Gutachterausschusses diesem Fach angehören.

(2) Der Gutachterausschuss wird zu seiner ersten Sitzung von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren. Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen des Gutachterausschusses wenigstens acht Tage vorher schriftlich ein.

(3) Außerdem gehören dem Gutachterausschuss je ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Diese Mitglieder dürfen an Abstimmungen, die die Bewertung und Anrechnung von Habilitationsleistungen betreffen, nicht teilnehmen. Sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. § 25 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

§ 8 Kolloquiumsausschuss

(1) Zur Durchführung von Vortrag und Kolloquium wird ein Kolloquiumsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses haben außerdem das Recht der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift und der schriftlichen Stellungnahme zur Habilitationsschrift. Dem Kolloquiumsausschuss gehören sämtliche Mitglieder des Gutachterausschusses und die Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereiches an, die hauptamtlich an der Universität Trier tätig sind. Die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses müssen mehrheitlich Professorinnen oder Professoren der Universität sein. Auf Vorschlag des Gutachterausschusses werden auch Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten aus Nachbarfächern der anderen Fachbereiche eingeladen, die jedoch nicht Mitglieder des Kolloquiumsausschusses sind. Den Vorsitz des Ausschusses hat die Dekanin oder der Dekan.

(2) Beim Kolloquium sind alle Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs und des Gutachterausschusses stimm- und redeberechtigt. Die eingeladenen Mitglieder aus anderen Fachbereichen sind redeberechtigt.

(3) An Vortrag und Kolloquium nehmen die gemäß § 7 Abs. 3 gewählten Vertretungen des wissenschaftlichen Mittelbaus, der Studierenden und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil. § 25 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Nach dem Kolloquium überprüft der Fachbereichsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der vom Gutachterausschuss und vom Kolloquiumsausschuss getroffenen Entscheidungen. Er entscheidet förmlich über die Verleihung der Lehrbefähigung.

§ 9 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, liegen alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten beim Fachbereichsrat. Für die Beschlussfassung gilt § 38 HochSchG.

(2) Sämtliche Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten sind, sofern sie die Betroffenen beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Über die wesentlichen Gegenstände des Vortrages und des Kolloquiums sowie über die Beschlüsse der Ausschüsse ist jeweils von einem Mitglied eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 26 Abs. 2 HochSchG Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 10 Öffentliche Antrittsvorlesung

(1) Die öffentliche Antrittsvorlesung muss spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium stattfinden.

(2) Die Habilitierte oder der Habilitierte teilt der Dekanin oder dem Dekan das Thema des Vortrages mit. Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin fest und lädt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder des Senats und des Fachbereichsrates sowie alle anderen Angehörigen der Universität und die Öffentlichkeit zur Vorlesung ein.

§ 11 Ergebnis der Habilitation

(1) Die Dekanin oder der Dekan überreicht nach der öffentlichen Antrittsvorlesung der Habilitierten oder dem Habilitierten die Urkunde über die erteilte Lehrbefähigung. Mit der Aushängung der Habilitationsurkunde ist die Habilitation vollzogen.

(2) Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift beziehungsweise die Themenbereiche der wissenschaftlichen Abhandlungen gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 6 und 7,
3. das Fach beziehungsweise Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt wird,
4. den Tag der Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat,
5. die eigenhändigen Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten,
6. das Siegel der Universität.

§ 12 Rechtsstellung der oder des Habilitierten

(1) Mit der Erteilung der Lehrbefähigung erhält die oder der Habilitierte gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG das Recht, in dem in der Urkunde angegebenen Fach beziehungsweise Fachgebiet selbständig zu lehren (Lehrbefugnis). In diesem Falle ist sie oder er berechtigt, sich "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu nennen.

(2) Die oder der Habilitierte ist verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Trier gemäß der Lehrbefugnis zu lehren. Der Fachbereichsrat kann ihn von dieser Lehrverpflichtung für eine angemessene Frist entbinden.

§ 13 Wiederholung des Habilitationsverfahrens und Widerspruch

(1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren, zulässig.

(2) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann die Habilitandin oder der Habilitand bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat. § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.

§ 14 Umhabilitation

(1) Habilitierte, deren Lehrbefähigung von einer anderen Hochschule stammt, können einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Hierzu wird ein Gutachterausschuss gemäß § 7 eingesetzt,

der die Bewerbung anhand der gesamten wissenschaftlichen Veröffentlichungen einschließlich der Habilitationsschrift beziehungsweise der als schriftliche Habilitationsleistung angenommenen, noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlungen und der zugehörigen Gutachten beurteilt.

Das von jedem der Mitglieder des Gutachterausschusses zu verfassende Gutachten kann in Form einer begründeten Empfehlung an den Fachbereichsrat gefasst werden. Auf einstimmigen Beschluss des Gutachterausschusses kann von dem wissenschaftlichen Vortrag vor dem Kolloquiumsausschuss gemäß § 4 befreit werden.

(2) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 15 Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung einer oder eines bereits Habilitierten kann durch den Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ausgedehnt werden. Die Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden Fachgebiet voraus. Hierzu setzt der Fachbereichsrat einen Gutachterausschuss gemäß § 7 ein, der darüber befindet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 16 Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Aberkennung der Lehrbefähigung vor, wenn sich die Habilitierte oder der Habilitierte zur Erlangung der Lehrbefähigung unlauterer Mittel bedient hat oder wenn die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist.

(2) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 12.

§ 17 Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 16);
2. durch Verzicht der Habilitierten oder des Habilitierten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs;
3. durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Umhabilitation;
4. durch Widerruf (§ 18).

(2) Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(3) Wünscht eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die oder der auf die Lehrbefugnis verzichtet hat, später die Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften über die Umhabilitation gemäß § 14 zu verfahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 verliert die betroffene Person zum Zeitpunkt des Erlöschens der Lehrbefugnis das Recht und die Pflicht gemäß § 12 Abs. 2.

§ 18 Widerruf der Lehrbefugnis

Der Fachbereichsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen, wenn

1. die oder der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund länger als ein Jahr von der Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat;
2. Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen" in Kraft.

Trier, den 18. Mai 2010
Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Conny H. Antoni